

Mitteilung an die Mitglieder

- **des Schul- und Sportausschusses für die Sitzung am 27.04.2021 - öffentlich**
- **des Digitalisierungsausschusses für die Sitzung am 20.04.2021 - öffentlich**

Thema:

Digitale Endgeräte für Schülerinnen und Schüler im SGB II-Leistungsbezug

Beschluss des Schul- und Sportausschusses vom 23.02.2021 (TOP 2.5.4) auf Antrag der SPD vom 15.02.2021 zum Thema "Tablets für Schüler/innen mit BuT-Berechtigung" Drucksachen-Nr.: 0702/2020-2025

Information der Verwaltung:

Mit o. g. Beschluss wurde die Verwaltung beauftragt, gemeinsam mit dem Jobcenter ein geeignetes Verfahren zu entwickeln, dass allen ca. 14.000 Kindern mit einer BuT-Berechtigung schnellstmöglich das Angebot unterbreitet wird, ein eigenes iPad samt Hülle zu bekommen.

Hierzu hat die Verwaltung Kontakt mit dem Jobcenter *Arbeitplus* in Bielefeld aufgenommen und die Perspektiven einer zentralen Beschaffung von digitalen Endgeräten für Schülerinnen und Schüler im Transferleistungsbezug SGB II durch den Schulträger Bielefeld erörtert. Im Fokus der Überlegungen stand dabei die Abtretung nach §§ 398 ff. Bürgerliches Gesetzbuch (BGB). Dies vor dem Hintergrund, dass es sich bei Leistungen aus dem sozialen Sicherungssystem um bedarfsabhängige Individualleistungen handelt, die stets antragsabhängig sind.

Nach Prüfung der Angelegenheit teilte das Jobcenter folgendes Ergebnis mit:

Digitale Endgeräte - Antragstellung und Bewilligung über das Jobcenter Arbeitplus Bielefeld Auf Veranlassung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) sind die Jobcenter angewiesen worden, einen Mehrbedarf im SGB II für digitale Endgeräte über die Gewährung eines Zuschusses anzuerkennen, die für den pandemiebedingten Distanzunterricht notwendig sind.

Es gibt rund 8.500 potentielle Anspruchsberechtigte. Bislang wurden (Stand 23.03.2021) ca. 910 Anträge auf ein digitales Endgerät bewilligt oder stehen kurz vor einer Entscheidung.

Die Weisung der Bundesagentur für Arbeit vom 01.02.2021 beschreibt die rechtliche Ausgangssituation und formuliert die konkrete Umsetzung und Zielsetzung für die Jobcenter. Entsprechend der Weisungslage sichert das Jobcenter den Kundinnen und Kunden den Verbleib der benötigten digitalen Endgeräte zu.

Nach der oben genannten Weisung kann rückwirkend ab dem 01.01.2021 ein Mehrbedarf für digitale Endgeräte zur Teilnahme am pandemiebedingten Distanz-Schulunterricht als Zuschuss nach § 21 Abs. 6 SGB II erbracht werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Anspruch auf Grundsicherung nach dem SGB II (ergänzende Ansprüche nach dem SGB II können auch Kinder von Geringverdienern haben).
- die für den **Distanzunterricht** benötigten Geräte können von den allgemein- und berufsbildenden Schulen als Leihgeräte nicht gestellt werden.

Sofern die Voraussetzungen vorliegen, soll ein Betrag von 350 € für Geräte wie Laptop, Tablet und Zubehör gewährt werden. Der Betrag von 350 € stellt hierbei - entsprechend der Weisungslage - die Höchstgrenze und keinen Pauschalbetrag dar - das Jobcenter bewilligt den individuellen Mehrbedarf im Rahmen einer Einzelfallprüfung.

Bei der Bearbeitung und Bewilligung der Anträge steht eine niedrigschwellige, unbürokratische Herangehensweise mit wohlwollendem Augenmaß im Vordergrund, welche dem bereits seit Wochen stattfindenden pandemiebedingten Distanz- oder Wechselunterricht Rechnung trägt.

Es kann gewährleistet werden, dass die anspruchsberechtigten Schülerinnen und Schüler - welche kein Leihgerät von der Schule erhalten haben und denen der Bedarf von der Schule bescheinigt wurde - zeitnah ein individuell passendes digitales Endgerät erwerben und nutzen können. Der Erwerb des Gerätes sichert, anders als die Herausgabe eines Leihgerätes durch die Schule, auch für die Zukunft die digitale Ausstattung der Familie.

Im Falle einer Abtretung der Ansprüche der Kundinnen und Kunden des Jobcenters an die Stadt Bielefeld würden die Leistungsberechtigten nach dem SGB II kein Eigentum an dem digitalen Endgerät erwerben. Dies widerspricht aus Sicht des Jobcenters dem Willen des Weisungsgebers. Der Weisungsgeber hatte im Blick, den Kundinnen und Kunden eigene Geräte zu verschaffen. Die Beschaffung von „Schulmitteln“ war und ist nicht Gegenstand des gesetzlichen Auftrags des Jobcenters. Zumal dies im Ergebnis auf „Kosten“ der Leistungsberechtigten gehen würde. Daneben ging es dem Weisungsgeber um eine kurzfristige Beschaffung der Geräte. Dies sieht das Jobcenter durch den gewährten niedrigschwelligen Zugang als gewährleistet an.

Daneben sieht das Jobcenter bei den geplanten Abtretungen Probleme bei den zusätzlichen Bedarfen wie Drucker, Tastatur oder Maus. Hier wären bei „Verbrauch“ der 350 € Ablehnungen notwendig. Die Antragstellung würde sich durch die parallel laufende Bearbeitung über Stadt und Jobcenter verkomplizieren und zu einer zeitlichen Verzögerung führen.

Die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter des Jobcenters stehen in engem Austausch mit den Kundinnen und Kunden. Sie haben die gesamte Familie mit allen Kindern im Blick. Die genannte Weisung kann entsprechend der Rückmeldungen und Erfahrungsberichte ohne großen zeitlichen Versatz angepasst und umgesetzt werden. Das Jobcenter steht auch mit den Betroffenenverbänden im direkten Dialog und konnte im Einzelfall bereits passende Lösungen finden, sodass das Jobcenter hierzu sehr positive Rückmeldungen erhalten hat.

Aus Sicht der Verwaltung kann auf dem vom BMAS zur Umsetzung des Programms beschriebenen Weg einer direkten Antragstellung und Leistungsbewilligung durch das Jobcenter, die Schülerin/der Schüler deutlich schneller mit einem digitalen Endgerät versorgt werden, als über eine zentrale Beschaffung der Geräte durch den Schulträger.

Ferner bedingt eine zentrale Beschaffung von bis zu 8.500 Geräten in jedem Fall eine öffentliche Ausschreibung nach den Vorgaben des Vergabeverfahrens. Eine produktscharfe Ausschreibung für iPads wäre in diesem Falle in Ermangelung einer rechtsicheren Begründung nicht möglich.

Neben der Dauer eines Vergabeverfahrens ist darüber hinaus auch die aktuelle Marktlage im Segment *Digitale Endgeräte* zu beachten, die aufgrund der hohen Nachfrage Lieferverzögerungen bis in den Sommer hinein mit sich bringen würde. Somit könnte neben den oben geschilderten rechtlichen Problematiken eine zeitnahe Versorgung dieser Personengruppe mit entsprechenden Geräten durch den Schulträger nicht sichergestellt werden.

Um Eltern bei der Beschaffung dieser Geräte eine Hilfestellung zu bieten, hat die Verwaltung eine Elterninformation erarbeitet, aus der Anforderungen an ein digitales Endgerät für den Distanzunterricht hervorgehen. Diese Elterninformation wird den Schulen zur weiteren Verwendung zur Verfügung gestellt.